

**Satzung zur Änderung der Satzung zum Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Musikhochschule Lübeck (Leistungsbezüge-Satzung)**

vom 9. Juli 2008

Tag der Bekanntmachung im NBL: 22.08.2008, S. 164

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 9. Juli 2008

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVBl.Schl.-H.S.93) i.V.m. § 8 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2005 erlässt die Musikhochschule Lübeck nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juni 2008 und Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 8. Juli 2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zum Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Musikhochschule Lübeck (Leistungsbezüge-Satzung):

## Artikel 1

### Änderung der Satzung zum Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Musikhochschule Lübeck (Leistungsbezüge-Satzung):

1. In § 1 wird „Rektorats“ durch „Präsidiums“ ersetzt.

2. § 2 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

Leistungsbezüge sind Bestandteil der Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden,

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Gesamtbetrag, der für Leistungsbezüge zur Verfügung steht, wird für jedes Kalenderjahr berechnet und durch das Präsidium bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters hochschulintern veröffentlicht.

4. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden wie folgt geändert:

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach dieser Satzung trifft das Präsidium auf Vorschlag der Vorschlagskommission für Leistungsbezüge.

(2) Für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 6 für besondere Leistungen in der Lehre, Kunst, Weiterbildung, Forschung oder Nachwuchsförderung steht dem Präsidium ein Initiativrecht zu.

5. § 4 Abs. 3 fällt weg.

6. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorschlagskommission. Sie/Er nimmt Anträge und Erklärungen an die Kommission entgegen und gibt Empfehlungen an das Präsidium weiter.

7. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Entscheidung trifft das Präsidium auf Vorschlag der Vorschlagskommission.

8. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt.

9. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Berufungs-Leistungsbezüge können vom Präsidium mit einer zu berufenden Person vereinbart werden. Die Vorschlagskommission für Leistungsbezüge ist vorher zu hören.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung erhalten Professorinnen oder Professoren sowie Mitglieder von Hochschulleitungsgremien der Besoldungsordnung W

1. die neben ihren Hochschullehreraufgaben das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten oder
2. die als Leiter einer Einrichtung, an der - außer dem Leiter selbst - weiteres hauptberufliches Personal der Musikhochschule beschäftigt wird, aufwendige Leitungs- und Organisationsaufgaben übernehmen.
3. die Präsidentin/der Präsident

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge, die für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung gewährt werden, nehmen an den Besoldungsanpassungen nach § 14 Bundes-Besoldungsgesetz teil. Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder Wahrnehmung der Aufgabe befristet. Der Anspruch entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Funktion endet.

(3) Die Funktionsleistungsbezüge der nebenamtlich tätigen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten betragen 800 € monatlich.

(4) Die Funktionsträger nach Abs. 1 Nr. 2 erhalten Funktions-Leistungsbezüge von monatlich bis zu 500 €.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Musikhochschule Lübeck erhält einen Funktionsleistungsbezug bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 5; mindestens jedoch einen Funktionsleistungsbezug in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen W 3 und B 3. Die Entscheidung über die Höhe des Funktionsleistungsbezugs trifft das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr auf Vorschlag des Senats der Musikhochschule. Bei der Bemessung der Höhe des Funktionsleistungsbezugs sind die Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

Das Präsidium berichtet einmal jährlich über Umfang, Anzahl und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 8 LBVO wurde durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juni 2008 erteilt.

ausgefertigt: Lübeck, den 9. Juli 2008

Prof. Inge-Susann Römhild  
Präsidentin Musikhochschule Lübeck